Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3605

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (4. ÄndG KgfEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung vom 1. September 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 695) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Berechtigte nach diesem Gesetz sind ehemalige Kriegsgefangene, die nach dem 30. Juni 1946 aus ausländischem Gewahrsam (§ 2) entlassen worden sind und ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt am 31. Dezember 1961 im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt haben oder ihn nach diesem Zeitpunkt unter einer der folgenden Voraussetzungen genommen haben oder nehmen."

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Für jeden Kalendermonat des Festhaltens in ausländischem Gewahrsam — frühestens vom 1. Juli 1946 an — wird als Entschädigung ein Betrag von 30 Deutsche Mark gewährt, der sich nach weiteren zwei Jahren ausländischen Gewahrsams auf 60 Deutsche Mark erhöht. Vom dritten Gewahrsamsjahr — frühestens vom 1. Januar 1949 an — wird für jedes vollendete Gewahrsamsvierteljahr eine zusätzliche Entschädigung von 150 Deutsche Mark gewährt; jedoch erhalten diejenigen Berechtigten, die selbst erst in ausländischem Gewahrsam geboren wurden, diese zusätzliche Entschädigung nicht. Die Gesamtentschädigung wird auf einen Höchstbetrag von 12 000 Deutsche Mark begrenzt. Mit der Entschädigung sind etwa bestehende Ansprüche des Berechtigten wegen Freiheitsentziehung und Arbeitsleistung in ausländischem Gewahrsam gegen die Bundesrepublik abgegolten."

3. In § 4 werden die Worte „längerer Gewahrsamszeit" durch die Worte „höherem Lebensalter" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte wird ermächtigt, den Wortlaut des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der neuen Fassung bekanntzumachen, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen in Artikel 1 ergibt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 18. Juni 1965

Erler und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51